

Inhaltsverzeichnis

1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	1
3 Inkrafttreten	2
3.1 Berichtigung vom 27.02.2023	2
4 Beschreibung/Regelung	2
4.1 Eingebaute Notsender (ELT)	2
4.1.1 Anforderungen	2
4.1.2 Einbau	2
4.1.3 Kodierung und Registrierung	3
4.1.4 Instandhaltung	3
4.1.5 Überprüfung/Test	3
4.1.6 Verbleib von Altanlagen	3
4.2 Persönliche Notsender (PLB)	3
4.2.1 Anforderungen	3
4.2.2 Kodierung und Registrierung/Anzeige	3

1 Zweck

Der ICAO Annex 6 Part II und III fordern seit dem 1. Jänner 2005 Notsender (in Folge ELT) die auf 121,5MHz und 406MHz aussenden. Mit den LTHs 2A, 44 und 47 wurde bereits weitgehend der Umstieg auf 406MHz fähige ELTs vorgeschrieben. Für wenige bestehende Notsender-Installationen die nicht 406 MHz fähig sind, war es bisher möglich, unter gewissen Voraussetzungen weiter betrieben zu werden. Weiters wurde die Verwendung von Persönlichen Notsendern (PLBs) unter gewissen Voraussetzungen anstelle eines ELTs ermöglicht.

Um einen verlässlichen Such- und Rettungsdienst im Bundesgebiet weiter sicherstellen zu können, wird mit dem gegenständliche LTH2B die **ausschließliche Verwendung von 406MHz fähigen Notsendern vorgeschrieben**, eine Zusammenfassung der Betriebsvorschriften dargestellt, die **erforderlichen Mindeststandards für Notsender festgelegt** sowie die generelle Vorgangsweise zum Ein-/Umbau, Wartung und der Registrierung dargestellt.

2 Geltungsbereich

Dieser Lufttüchtigkeitshinweis gilt für alle **im österreichischen Luftfahrzeugregister eingetragene Luftfahrzeuge (Annex I Luftfahrzeuge sowie EASA Luftfahrzeuge)** die aufgrund der **jeweils zutreffenden Betriebsvorschriften einen Notsender (ELT oder PLB) mitführen müssen**.

Die Notwendigkeit zur Mitführung eines Notsenders ergibt sich aus den nachfolgenden Verordnungen. Unter gewissen Voraussetzungen erlauben diese Betriebsvorschriften auch die Verwendung eines persönlichen Notsenders (PLB) anstelle eines eingebauten Notsenders (ELT).

Annex I LFZ	EASA Luftfahrzeug
Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung, Anlage D, Absatz 1.1 der ZLLV idgF und damit dem LTH 44, LTH 47 und LTH 17 idgF	Verordnung (EU) 965/2012, Teile CAT.IDE, SPO.IDE, NCC.IDE, NCO.IDE sowie Verordnung (EU) 2018/395 Teil BOP.PAS und Verordnung (EU) 2018/1976 Teil SAO.IDE
Luftverkehrsbetreiberzeugnis- und Flugbetriebs-Verordnung (AOCV) idgF	
Gästeflugverordnung	

Obwohl die oben angeführten Betriebsvorschriften nicht immer einen Notsender erfordern, wird aufgrund der österreichischen Topografie und der sich daraus ergebenden Herausforderungen für den Such- und Rettungsdienst **die Mitführung eines für die Luftfahrt geeigneten Notsenders jedoch ausdrücklich empfohlen.**

Weiters können unabhängig von den oben angeführten Betriebsvorschriften bei Flügen im Ausland auch restriktivere Anforderungen für die Mitführung von Notsendern von den jeweils zuständigen Staaten erlassen sein (siehe jeweilige AIP)

3 Inkrafttreten

Dieser LTH 2B tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft und ersetzt den LTH 2A.

3.1 Berichtigung vom 27.02.2023

Aufgrund eines redaktionellen Versehens wurde der „Punkt 4.1.1.“ berichtigt.

Anstatt: „... (E)TSO-C126a...“

muss es heißen: „... (E)TSO-(2)C126 ...“

4 Beschreibung/Regelung

4.1 Eingebaute Notsender (ELT)

4.1.1 Anforderungen

ELTs müssen mindestens der (E)TSO-(2)C126 (oder höher) entsprechen.

4.1.2 Einbau

Jeder ELT Einbau muss in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften, einschließlich der Mindestleistungsanforderungen und der Betriebs- und Bauvorschriften zugelassen werden. Jeder Ersatz eines ELT, der nicht durch den Teilekatalog abgedeckt ist, stellt eine Änderung am Luftfahrzeug dar und erfordert somit eine Genehmigung dieser Änderung.

4.1.3 Kodierung und Registrierung

Die Kodierung eines 406MHz ELT ist im [LTH 16](#) idgF geregelt. Vor dem ersten Flug unter österreichischem Register muss der ELT in Österreich bei der Austro Control mittels [online Registrierung](#) registriert sein. Alternativ kann die Registrierung mit dem [Registration Form](#) erfolgen.

4.1.4 Instandhaltung

Der Einbau bzw. Austausch eines ELTs hat Auswirkungen auf die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit. Das Instandhaltungsprogramm gem. LTH 43 idgF, ML.A.302 bzw. M.A.302 ist im Bedarfsfall anzupassen. Etwaige Ergänzungen des Flug- und Betriebshandbuches sind zu beachten.

4.1.5 Überprüfung/Test

Die Vorgaben des ELT Herstellers zur Überprüfung bzw. Test des ELTs sind einzuhalten. Sendet das Gerät dabei auf 121,5 MHz, sollen Tests innerhalb der ersten 5 Minuten jeder vollen Stunde getestet werden. Die Testdauer sollte dabei möglichst 3 Signaldurchläufe (ca. 1,5 Sec.) nicht überschreiten. Besteht die Notwendigkeit längere Tests durchzuführen, ist dies vorab mit RCC zu koordinieren. Eine Aussendung auf 406MHz ist in jedem Fall zu vermeiden, da hier die Rettungskette ausgelöst wird.

4.1.6 Verbleib von Altanlagen

Ausschließlich 121,5MHz fähige Notsender können am Luftfahrzeug verbleiben, wenn die Mitführung eines fest verbauten ELTs nach den jeweiligen Betriebsvorschriften nicht erforderlich ist. Es wird empfohlen, die Vorgaben des Herstellers hinsichtlich periodischer Überprüfung weiterhin durchzuführen.

4.2 Persönliche Notsender (PLB)

4.2.1 Anforderungen

Wird ein PLB in der Luftfahrt verwendet, so muss dieser einer COSPAS-SARSAT genehmigten Type entsprechen. (siehe COSPAS-SARSAT Approved Beacon Models (TACs)). PLBs müssen somit einen GNSS-Empfänger fix eingebaut haben und zusätzlich muss ein Notsignal auf der internationalen Notfunkfrequenz 121,5MHz ausgesendet werden können.

4.2.2 Kodierung und Registrierung/Anzeige

Persönlicher Notsender sind grundsätzlich dem Eigentümer eines PLBs zugeordnet und nicht einem spezifischen Luftfahrzeug. Um eine effiziente Rettungskette sicherstellen zu können, sind folgende Anforderungen zu beachten:

Wird in einem in Österreich registrierten Luftfahrzeug ein PLB als erforderlicher Notsender mitgeführt, so muss dieses

- mit dem Ländercode des zugehörigen Staates des Eigentümers kodiert sein, oder
- mit dem Ländercode des Wohnortes des Eigentümers kodiert sein

und in dem jeweiligen Land registriert/angezeigt sein.

**Abteilung
LFA****Notsender (ELT/PLB)**

Zusätzlich soll der bei der Registrierung angegebene Notfallkontakt auch die Sprache des jeweils kodierten Landes sprechen können. (siehe Cospass Sarsat Beacon Registration Handbook).

Die Zuständigkeit für die Registrierung/Anzeige von PLBs mit österreichischem Ländercode liegt beim Fernmeldebüro. (Siehe [Onlinedienst](#), Registrierung/Anzeige von Funkanlagen)